

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00459 vom 6. April 2023

ZH Verwaltungsgericht, 2023-04-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2022.00459

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00459 du 6 avril 2023

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00459 del 6 aprile 2023

Regeste

Familiennachzug | [Familiennachzug der Ehefrau durch einen hier aufenthaltsberechtigten 30-jährigen Serben] Der Ehemann der Beschwerdeführerin leidet an einer psychiatrischen Erkrankung und bezieht deshalb eine IV-Rente und Ergänzungsleistungen. Er fällt in den Schutzbereich von Art. 8 Abs. 2 BV. Er würde aufgrund seiner Behinderung diskriminiert, würde sich sein EL-Bezug hier zu seinen Ungunsten auswirken (E. 3.3.1). Die Beschwerdeführerin wird nach einer gewissen Zeit in der Lage sein, den auf sie entfallenden Anteil der Ergänzungsleistungen zu decken (E. 3.3.2). Im Rahmen einer Interessenabwägung überwiegen die privaten Interessen der Beschwerdeführerin, ihres Ehemanns und des gemeinsamen Sohns das öffentliche Interesse an der Bewilligungsverweigerung (zum Ganzen E. 3.3.4). Gutheissung.

Erwägungen

E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen. Der Beschwerdegegner ist anzuweisen, der Beschwerdeführerin eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen. Die Beschwerdeführerin ist darauf hinzuweisen, dass die vorliegende Beurteilung insbesondere auf einer positiven Prognose bezüglich ihrer wirtschaftlichen Integration beruht. Sollte die Beschwerdeführerin sich nicht auf dem hiesigen Arbeitsmarkt etablieren können bzw. sollte sie in Zukunft Ergänzungsleistungen für sich beziehen oder aber Sozialhilfe beanspruchen, käme eine Nichtverlängerung bzw. ein Widerruf ihrer Aufenthaltsbewilligung in Betracht.

E. 5.1

Ausgangsgemäss sind die Kosten des Rekurs- und des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdegegner aufzuerlegen (§ 13 Abs. 2 Satz 1 teilweise in Verbindung mit § 65a Abs. 2 VRG). Desgleichen hat dieser dem Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin eine angemessene Parteientschädigung von Fr. 1'500.- für das Rekurs- sowie Fr. 2'000.- für das Beschwerdeverfahren (jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer) zu bezahlen (§ 17 Abs. 2 lit. a VRG). Die Parteientschädigung für das Rekursverfahren ist gegebenenfalls mit der bereits empfangenen Entschädigung als unentgeltlicher Rechtsbeistand für das Rekursverfahren zu verrechnen. Das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung für das Rekurs- und das Beschwerdeverfahren wird somit gegenstandslos.

E. 5.2

Die Beschwerdeführerin ersucht um Gewährung unentgeltlicher Rechtsvertretung für das Beschwerdeverfahren. Das Gesuch ist angesichts ihrer Mittellosigkeit und unter Berücksichtigung des Verfahrensausgangs gutzuheissen (§ 16 Abs. 1 f. VRG). Demnach ist der Beschwerdeführerin in der Person ihres Vertreters, Rechtsanwalt B, ein unentgeltlicher

Rechtsbeistand zu bestellen. Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin macht für das Beschwerdeverfahren insgesamt einen Aufwand von 8 Stunden und 39 Minuten sowie Auslagen im Betrag von Fr. 31.30 geltend. Durch die Ausrichtung der Parteientschädigung für das Beschwerdeverfahren an den unentgeltlichen Rechtsbeistand ist sein Entschädigungsanspruch abgegolten.

E. 6

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Soweit ein Anwesenheitsanspruch geltend gemacht wird, ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zulässig. Ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen (siehe Art. 83 lit. c Ziff. 2 e contrario und Ziff. 4 BGG). Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.